

Dieses Merkblatt stützt sich auf das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskG; SR 935.91) und die Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskV; SR 935.911). Es zeigt die ab der Wintersaison 2019/2020 geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Tätigkeit als Schneesportlehrer im Kanton Uri auf.

A. Aktivitäten von Schneesportlehrern gemäss RiskG, abseits gesicherter Pisten

Welche Aktivitäten dürfen von Schneesportlehrern mit Bewilligung gemäss RiskG geführt werden?

- Ski- und Snowboardtouren Schwierigkeitsgrad L und WS
Touren mit Skis, Snowboards und ähnlichen Schneesportgeräten gelten in jeder Schwierigkeit als Risikoaktivität (Art. 3 Abs. 1 lit. c RiskV). Sie dürfen von Schneesportlehrern mit RiskG-Bewilligung geführt werden, sofern sie nur den Schwierigkeitsgrad L (leicht) oder WS (wenig schwierig) gemäss der SAC-Schwierigkeitsskala für Skitouren aufweisen (Art. 7 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 RiskV).
- Schneeschuhtouren im Schwierigkeitsgrad WT1 bis WT3
Schneeschuhtouren gelten ab der Schwierigkeit WT3 als Risikoaktivität (Art. 3 Abs. 1 lit. d RiskV). Von Schneesportlehrern mit RiskG-Bewilligung dürfen Schneeschuhtouren der Schwierigkeit WT1 bis und mit WT3 geführt werden (Art. 7 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 RiskV).
- Variantenabfahrten im Schwierigkeitsgrad L bis S
Variantenabfahrten gelten ab der Schwierigkeit WS (wenig schwierig) als Risikoaktivität (Art. 3 Abs. 1 lit. e RiskV). Von Schneesportlehrern mit RiskG-Bewilligung dürfen Variantenabfahrten der Schwierigkeit L bis und mit S (schwer) geführt werden, sofern keine Absturzgefahr gegeben ist (Art. 7 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 RiskV).

Welche zusätzlichen Einschränkungen gelten für Schneesportlehrern mit RiskG-Bewilligung?

- Es dürfen keine Gletscher überquert werden.
- Abgesehen von Schneesportgeräten, Fellen, Harscheisen und Schneeschuhen dürfen keine technischen Hilfsmittel wie Pickel, Steigeisen oder Seile verwendet werden müssen, um die Sicherheit der Kunden zu gewährleisten.

Haben Schneesportlehrer mit Bewilligung gemäss RiskG weitere Rechte?

- Sie können einen in Ausbildung stehenden Schneesportlehrer im vorgenannten Geländebereich einsetzen, sofern dies unter ihrer direkten Aufsicht und Verantwortung geschieht und für dessen Ausbildung erforderlich ist.

Was gilt als Ski- und Snowboardtour?

- Als Ski- und Snowboardtouren werden Aufstiege mit Tourenskis, Splitboards oder Schneeschuhen, kombiniert mit einer Tiefschneeabfahrt auf Schneesportgeräten, verstanden.

Was gilt als Variantenabfahrt?

- Als Variantenabfahrten gelten mit Bergbahnen erschlossene und mit Schneesportgeräten durchgeführte Abfahrten, die ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Betreiber von Skilift- und Seilbahnanlagen liegen (Art. 3 Abs. 2 RiskV).
- Im Unterschied zu den Ski- und Snowboardtouren ist sowohl der Start als auch das Ende von Variantenabfahrten - eine Ausnahme besteht beim Heli-Skiing - immer in einem durch Bergbahnen erschlossenen Gebiet (z.B. Skilift, Bergbahn, Skipiste, Dorf).
- Sofern für den Zugang von einer Skilift- oder Seilbahnanlage zum Ausgangspunkt einer Variantenabfahrt ein kurzer Fussweg notwendig ist, welcher gefahrenlos und üblicherweise ohne Aufstiegshilfen begangen wird, so handelt es sich um eine Variantenabfahrt und nicht um eine Ski- oder Snowboardtour.
- Endet eine Abfahrt in einem nicht erschlossenen Gebiet und kann dieses lediglich mit einer Aufstiegshilfe (Schneeschuhe oder Felle) verlassen werden, so handelt es sich nicht mehr um eine Variantenabfahrt, sondern um eine Ski-/Snowboardtour. Bei Variantenabfahrten werden typischerweise keine Aufstiege, insbesondere keine Zwischenaufstiege durchgeführt. Variantenabfahrten sind somit Aktivitäten bei denen üblicherweise keine Aufstiegshilfen verwendet werden.

Wie bestimmt sich die Schwierigkeit einer Ski-, Snowboard- oder Schneeschuhtour?

- Die Schwierigkeit einer Ski- oder Snowboardtour bestimmt sich nach der Einstufung der Tour in den neusten Skitourenführern des SAC (z.B. «Zentralschweizer Voralpen und Alpen» - ISBN 978-3-85902-374-1).
- Die Schwierigkeit einer Schneeschuhtour bestimmt sich nach der Einstufung der Tour in den neusten Schneeschuhtourenführern des SAC (z.B. «Zentralschweiz» - ISBN 978-3-85902-348-2 oder «Die schönsten Hüttenziele im Winter» - ISBN 978-3-03800-667-1).
- Die Schwierigkeit einer Tour, welche nicht in den Ski- und Schneeschuhtourenführern des SAC aufgeführt ist, muss von den Schneesportschulen und den Schneesportlehrern selber eingeschätzt werden. Als Grundlage dient die SAC-Schwierigkeitsskala für Skitouren bzw. für Schneeschuhtouren (<https://www.sac-cas.ch/de/ausbildung-und-wissen/tourenplanung/schwierigkeitsskalen/>).
- Ob eine geplante Tour von der Hangsteilheit her im zulässigen Bereich liegt, lässt sich auf <https://map.geo.admin.ch> überprüfen. Man wählt das Thema «Schneesport» und die Option «Hangneigungsklassen ab 30°». Auf der topografischen Karte der Schweiz werden so die Hänge von 30 bis 35° gelb eingefärbt dargestellt, diejenigen von 35 bis 40° orange, diejenigen von 40 bis 45° dunkelrot und diejenigen über 45° violett.

Wie bestimmt sich die Schwierigkeit einer Variantenabfahrt?

- Für Variantenabfahrten gibt es keine allgemein anerkannte Führerliteratur des SAC. Die Schwierigkeit einer Variantenabfahrt ist deshalb von den Schneesportschulen und den Schneesportlehrern selber einzuschätzen. Als Grundlage dient die SAC-Schwierigkeitsskala für Skitouren (<https://www.sac-cas.ch/de/ausbildung-und-wissen/tourenplanung/schwierigkeitsskalen/>).
- Ob eine geplante Abfahrt von der Hangsteilheit her im zulässigen Bereich bis 45° liegt, lässt sich auf <https://map.geo.admin.ch> überprüfen (zum Vorgehen vgl. «Schwierigkeit Touren»).
- Weiter ist sicherzustellen, dass auf einer geplanten Variantenabfahrt keine Absturzgefahr besteht. Auch hierbei ist die topografische Karte auf <https://map.geo.admin.ch> ein wertvolles Hilfsmittel. Blosses Kartenstudium genügt aber in vielen Fällen nicht. Vor allem bei den Varianten ZS

und S lässt sich die Absturzgefahr gestützt auf die Karte nicht mit genügender Sicherheit beurteilen, so dass aktuelle Kenntnisse des Geländes und der Verhältnisse nötig sind (Rekognoszieren!).

B. Bewilligungserhalt und Bewilligungsauflagen gemäss Bundesgesetz (RiskG)

Wie und wo erhalten Schneesportlehrer eine Bewilligung gemäss RiskG?

- Schneesportlehrer mit Wohnsitz im Kanton Uri, welche über folgende Ausbildungsnachweise verfügen, können das RiskG-Bewilligungsgesuch beim Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion (Formulare unter <https://www.ur.ch/themen/1736>) einreichen:
 - Eidgenössischer Fachausweis als Schneesportlehrer
 - Altrechtliche Patente (z.B. Bündner Skilehrerpatent, Bündner Snowboardlehrerpatent, Bündner Langlauflehrerpatent, Berner Skilehrerpatent, Walliser Skilehrer-Diplom), sofern der Inhaber die Aktivität regelmässig ausgeübt hat und eine ausreichende Weiterbildung nachweisen kann
 - Ausländische Fähigkeitsausweise, die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als gleichwertig anerkannt werden
- Schneesportlehrer mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, müssen die Bewilligung gemäss RiskG in ihrem Wohnsitzkanton einholen.
- Schneesportlehrer mit in der Schweiz erworbener Berufsqualifikation und mit Wohnsitz im Ausland, müssen die Bewilligung gemäss RiskG in dem Kanton einholen, wo sie ihre hauptsächliche Tätigkeit ausüben.
- Schneesportlehrer mit im Ausland erworbener Berufsqualifikation oder mit Wohnsitz im Ausland, haben die Vorgaben gemäss dem speziellen für Schneesportlehrer erstellten [Merkblatt des BASPO](#) einzuhalten.

Welche Auflagen müssen Schneesportlehrer mit Bewilligung gemäss RiskG berücksichtigen?

- Sie müssen über eine Berufshaftpflichtversicherung von 5 Millionen Franken oder gleichgestellte Sicherheiten verfügen und ihre Kunden über diese Versicherung informieren. Die Versicherung können sie auch über eine Anstellung bei einer Schneesportschule mit Betriebshaftpflichtversicherung abdecken.
- Sie müssen insbesondere die folgenden Sorgfaltspflichten erfüllen:
 - Aufklärung der Kunden über die besonderen Gefahren, die mit der Ausübung der gewählten Aktivität verbunden sein können
 - Überprüfung, ob die Kunden über ein ausreichendes Leistungsvermögen verfügen, um die gewählte Aktivität auszuüben
 - Sicherstellung, dass das Material mängelfrei ist und die Installationen in einem guten Zustand sind
 - Überprüfung der Eignung der Wetter- und Schneebedingungen
 - Sicherstellung, dass das Personal ausreichend qualifiziert ist
 - Sicherstellung, dass entsprechend dem Schwierigkeitsgrad und der Gefahr genügend Begleiter vorhanden sind
 - Rücksichtnahme auf die Umwelt und Schonung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen
- Sie müssen der kantonalen Behörde Änderungen (Name, Vorname, Heimatort, Wohn- und Zustelladresse, Berufshaftpflichtversicherung) innert 30 Tagen mitteilen.
- Sie müssen die weiteren Bestimmungen des RiskG und der Verordnung berücksichtigen.

- Sie müssen nach Ablauf der Bewilligungsfrist im Wohnsitzkanton eine neue Bewilligung einholen.

C. Aktivitäten von Schneesportlehrern ohne gesetzliche Bestimmungen

Gibt es auch Aktivitäten von Schneesportlehrern, welche keinen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes oder Kantons unterstehen?

- Insbesondere folgende Aktivitäten unterstehen keinen gesetzlichen Bestimmungen, d.h. sie dürfen von jedermann, mit oder ohne RiskG-Bewilligung oder ohne anerkannte Ausbildung, geführt werden:
 - Variantenabfahrten der Schwierigkeit L (leicht) gemäss der SAC-Schwierigkeitsskala für Skitouren gelten nicht als Risikoaktivität (Art. 3 Abs.1 lit. e RiskV). Variantenabfahrten der Schwierigkeit L dürfen somit auch von Personen ohne RiskG-Bewilligung geführt werden. Unter diese Bestimmung fallen insbesondere auch Abfahrten in Pistennähe im wenig steilen Gelände (< 30°) oder das Überqueren des Geländes zwischen Skipisten, sofern das Gelände nicht lawinengefährdet ist (Vollzugshinweis zur RiskV).
 - Schneeschuhtouren der Schwierigkeit WT1 und WT2 gemäss der SAC-Schwierigkeitsskala für Schneeschuhtouren gelten nicht als Risikoaktivität (Art. 3 Abs. 1 lit. d RiskV). Schneeschuhtouren der Schwierigkeit WT1 und WT2 dürfen somit auch von Personen ohne RiskG-Bewilligung geführt werden.
 - Aktivitäten auf Langlaufloipen.

D. Weitere Informationen

Was ist in Bezug auf Wildruhezonen zu beachten?

- Das Begehen und Befahren von Wildruhezonen (siehe <https://www.ur.ch/dienstleistungen/3848>) ist nicht erlaubt ist. Dies gilt auch ausserhalb der Berufsausübung. Schneesportlehrer üben diesbezüglich eine Vorbildfunktion gegenüber den Gästen aus.

Alle Informationen und Dokumente über das Berg- und Schneesportwesen finden Sie auf der Homepage des Kantons Uri unter <https://www.ur.ch/themen/1736>.